

plätze können nur noch dann zugelassen werden, wenn diese Bilanz zwischen Zu- und Abgang ausgeglichen bleibt. Ferner ist darauf zu achten, dass der Flächenbedarf auf das unabdingbar notwendige Maß begrenzt bleibt.

### 3.2.3 *Zu 7. Bauliche Eingriffe in der Ufer- und Flachwasserzone:*

Über die wasserrechtliche Zulassung von Anlagen (§ 76 WG) entscheidet grundsätzlich nach § 96 Abs. 1 b WG die untere Verwaltungsbehörde; soweit Gebäude auch einer baurechtlichen Genehmigung bedürfen, entscheidet wegen der Konzentrationswirkung des § 98 Abs. 2 WG die Baurechtsbehörde unter Beachtung der wasserrechtlichen Besonderheiten (Ermessen). Bei der Entscheidung über Wasserliegeplätze ist die gemäß 3.2.2 angesprochene Bilanz zu berücksichtigen.

### 3.2.4 *Zu 8. Wasserbauliche Maßnahmen:*

Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen sind nach den Grundsätzen Erhalten – Entwickeln – Umgestalten durchzuführen. Demnach sind vorrangig naturnahe Fließgewässerabschnitte zu erhalten. Bei nicht naturnah ausgebauten Gewässerabschnitten soll die eigendynamische Entwicklung gefördert werden.

Sofern dies nicht Erfolg versprechend ist, werden Umgestaltungsmaßnahmen erforderlich (§§ 3 a Abs. 1 und 68 a WG).

### 3.2.5 *Zu den Kapiteln 5, 7 und 8*

Bei der Beurteilung und Festlegung von Maßnahmen nach Kapitel 5 (Wärmeeinleitung und Wärmegewinnung), 7 (Bauliche Eingriffe in der Ufer- und Flachwasserzone) und 8.1 (Wasserbaumaßnahmen im See und im unmittelbaren Seebereich) ist das Institut für Seenforschung der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg zu beteiligen. Bei der Beurteilung und Festlegung von Maßnahmen nach den Kapiteln 7, 8.1 und 8.3 (Ausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen in den Zuflüssen) sind die Regierungspräsidien Tübingen und Freiburg im Rahmen ihrer jeweiligen Gebietszuständigkeit zu beteiligen.

### 3.2.6 *Übergangsregelung*

Bestehende Anlagen sind so weit wie möglich den Bodensee-Richtlinien anzupassen.

## 4 **Richtlinien**

Die Richtlinien sind im Internet unter [www.igkb.de](http://www.igkb.de) eingestellt.

GABl. S. 59

## MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

### **Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Befristung des Dienstverhältnisses bei der ersten Berufung in ein Professorenamt an den Hochschulen (VwV-Erstberufung)**

Vom 5. Dezember 2006 – Az.: 13-7341.12/37/6 –

Zur Umsetzung von § 50 Abs. 1 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 weist das Wissenschaftsministerium auf Folgendes hin:

1. Eine erste Berufung im Sinne von § 50 Abs. 1 LHG liegt vor, wenn der zu Berufende noch nie in einem Amt als Professor<sup>1</sup> an einer staatlichen Hochschule oder einer staatlich anerkannten Hochschule in freier Trägerschaft oder einer Berufsakademie – Typ Baden-Württemberg – in der Bundesrepublik Deutschland hauptberuflich tätig war.
2. Professorenstellen werden auch künftig auf Dauer ausgeschrieben. Auf die grundsätzliche Befristung eines Dienstverhältnisses im Falle der ersten Berufung in ein Professorenamt ist jedoch in jeder Ausschreibung hinzuweisen. Es empfiehlt sich darauf aufmerksam zu machen, dass bei einer späteren Übernahme in das Lebenszeitbeamtenverhältnis oder in das unbefristete Angestellten-

verhältnis kein erneutes Berufungsverfahren erforderlich ist. In der Ausschreibung kann auch auf die gesetzlichen Ausnahmefälle von der Befristung hingewiesen werden.

3. Bei dem befristeten Dienstverhältnis ist sowohl beim Zeitbeamtenverhältnis als auch bei den befristeten Angestelltenverhältnissen in der Regel eine Befristungsdauer von drei Jahren vorzusehen. Eine Herabsetzung kommt insbesondere bei vorausgegangener selbstständiger Wahrnehmung professoraler Aufgaben in Betracht. Nur in ganz besonders gelagerten Einzelfällen soll ausnahmsweise eine Befristungsdauer von vier Jahren erfolgen.

Soweit die Hochschulen für die Ernennung der Professoren zuständig sind, entscheiden sie grundsätzlich selbst über die Befristungsdauer. Ein Verzicht auf die Befristung sowie eine Befristungsdauer von weniger als zwei Jahren bedürfen der Zustimmung des Wissenschaftsministeriums.

In den übrigen Fällen entscheidet das Wissenschaftsministerium unter dem Vorbehalt der Ernennung durch den Ministerpräsidenten über die Zeitdauer und die Ausnahmen von der Befristung.

4. Die Hochschulen prüfen rechtzeitig vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses, ob nach Ablauf der Frist eine Anstellung im Lebenszeitbeamtenverhältnis bzw. im unbefristeten Arbeitsverhältnis empfohlen werden kann.

Soweit die Ernennungszuständigkeit bei den Hochschulen selbst liegt, entscheiden sie in eigener Verantwortung über die Ernennung zum Lebenszeitbeamten.

Soweit hingegen der Ministerpräsident für die Ernennung zuständig ist, berichtet die Hochschule dem Wissen-

<sup>1</sup> Hinweis: Um die Lesbarkeit der Verwaltungsvorschrift zu erleichtern, ist im Folgenden die männliche Form von Personenbezeichnungen gewählt. Unabhängig davon bezieht sie sich jedoch auf Frauen und Männer gleichermaßen.

schaftsministerium spätestens sechs Monate vor Ablauf des befristeten Dienstverhältnisses schriftlich über das Ergebnis der Überprüfung.

5. Die Verlängerungsoptionen nach § 45 Abs. 6 LHG sind zu beachten.
6. In Fällen einer ersten Berufung auf eine W3-Professur mit befristeter Anstellung werden in den ersten drei Jahren seit der Amtsübernahme keine Einwendungen gegen eine weitere Berufung an eine andere Hochschule gemäß Abschnitt II Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 erste Alternative der KMK-Vereinbarung über die Besetzung von Professorenstellen in der Fassung vom 15. August 2002 erhoben. Einen entsprechenden Hinweis gegenüber dem Berufenen nimmt die Hochschule in ihr Berufungsangebot auf.

Gegenstand von Bleibeverhandlungen während eines befristeten Dienstverhältnisses kann auch die Frage sein, ob das Dienstverhältnis auf Dauer fortgeführt wird.

7. Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 1. Februar 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst zur Befristung des Dienstverhältnisses bei der ersten Berufung in ein Professorenamt vom 9. Mai 2000 – Az.: 271.6/58, W., F. u. K. 2000, 627.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt zum 31. Januar 2014 außer Kraft.

GABl. S. 60

## REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Änderung von Gemeindegrenzen**

Vom 14. Dezember 2006 – Az.: 14-2201-8-09-Schwäbisch Gmünd-Mutlangen/5 –

Beteiligte Gemeinden und Landkreise	Art der Grenzänderung	Zustandekommen	Tag der Rechtswirksamkeit
Schwäbisch Gmünd und Mutlangen, beide Ostalbkreis	Umgliederung 1. unbewohnter Gebietsteile der Stadt Schwäbisch Gmünd mit einer Fläche von insgesamt ca. 8479 m <sup>2</sup> in das Gebiet der Gemeinde Mutlangen und 2. unbewohnter Gebietsteile der Gemeinde Mutlangen mit einer Fläche von insgesamt ca. 10025 m <sup>2</sup> in das Gebiet der Stadt Schwäbisch Gmünd	Vereinbarung der Beteiligten vom 6. November 2006 und Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 14. Dezember 2006	1. Januar 2007

GABl. S. 61

### **Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Änderung von Gemeindegrenzen**

Vom 15. Dezember 2006 – Az.: 14-2201-8-05-Neckarsulm-Erlenbach/1 –

Beteiligte Gemeinden und Landkreise	Art der Grenzänderung	Zustandekommen	Tag der Rechtswirksamkeit
Neckarsulm und Erlenbach, beide Landkreis Heilbronn	Umgliederung 1. unbewohnter Gebietsteile der Gemeinde Erlenbach mit einer Fläche von insgesamt 7850 m <sup>2</sup> in das Gebiet der Stadt Neckarsulm und 2. eines unbewohnter Gebietsteils der Stadt Neckarsulm mit einer Fläche von insgesamt 8747 m <sup>2</sup> in das Gebiet der Gemeinde Erlenbach	Vereinbarung der Beteiligten vom 29. November/ 11. Dezember 2006 und Genehmigung des Regierungspräsidiums vom 15. Dezember 2006	1. Januar 2007

GABl. S. 61